

# **BGer 5A 498/2024 vom 7. August 2024**

Bundesgericht, 2024-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_498\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_498_2024)

FR: TF 5A 498/2024 du 7 août 2024

IT: TF 5A 498/2024 del 7 agosto 2024

## **Regeste**

Bereinigung von Personendaten, Namensänderung | Personenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Für die Beschwerdefrist wie auch bezüglich der Erwägung, es seien keine hinreichenden Fristwiederherstellungsgründe dargetan, gelangte mit dem VRG/ZH kantonales Recht zur Anwendung. Dieses kann vom Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf substantiierte Verfassungsfragen hin überprüft werden, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3; 142 III 153 E. 2.5 ; 145 I 108 E. 4.4.1). Vorliegend ist somit darzutun, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese im Zusammenhang mit dem Nichteintreten auf die kantonale Beschwerde zufolge abgelaufener Beschwerdefrist verletzt worden sein sollen. Sodann ist ein auf den kantonalen Nichteintretensentscheid bezogenes Rechtsbegehren zu stellen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerde scheidet bereits am fehlenden Rechtsbegehren. Sodann fehlt es auch an einer topischen Begründung: Der Beschwerdeführer kommentiert zahlreiche Artikel der Bundesverfassung und verschiedener Gesetze. Anfechtungsgegenstand kann aber einzig die Frage bilden, ob das Verwaltungsgericht verfassungsmässige Rechte verletzt hat, wenn es zufolge abgelaufener Beschwerdefrist und wegen fehlender Fristwiederherstellungsgründe auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Hierzu äusserst sich der Beschwerdeführer zwar ganz kurz (aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen sei es ihm nicht möglich gewesen, die Frist einzuhalten, und seine Ehefrau leide selbst auch an chronischen Krankheiten und deren Mutter wohne 100 km entfernt und müsse arbeiten); allerdings macht er in diesem Zusammenhang keinerlei Verfassungsverletzungen geltend. Seine "Verfassungsfragen", welche in weitschweifigen Ausführungen zu Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen bestehen, beziehen sich auf die Sache selbst, d.h. auf die verlangte Namensänderung, welche jedoch nicht Beurteilungsgegenstand des angefochtenen Entscheides war.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 108 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.